# SUPRIMA® VB-Ertragsausfall Freiberufler 2000

# SUPRIMA®-Bedingungen 2000 für die Versicherung von Ertragsausfall und Kosten von Freiberuflern und selbständig beratend Tätigen

- § 1 Gegenstand der Versicherung
- § 2 Schadenereignis
- § 3 Unterbrechungsschaden; Haftzeit
- § 4 Versicherungssumme
- § 5 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall
- § 6 Entschädigungsberechnung; Nachhaftung; Verzicht auf Unterversicherung
- § 7 Ersatz der Aufwendungen zur Schadenminderung
- § 8 Beitragsbefreiung
- § 9 Rechtsverhältnis nach dem Versicherungsfall
- § 10 SUPRIMA®-Bedingungen 2000 für die Versicherung von Ertragsausfall und Kosten von Freiberuflern und selbständig beratend Tätigen und Allgemeine Bedingungen 1995 für die Sachversicherung der Mannheimer Versicherung AG

# § 1 Gegenstand der Versicherung

Wird der versicherte Betrieb durch ein Schadenereignis gemäß § 2 unterbrochen, ersetzt der Versicherer nach den folgenden Bestimmungen den dadurch entstandenen Unterbrechungsschaden (§ 3).

#### § 2 Schadenereignis

- 1. Schadenereignis ist:
  - a) die im Rahmen medizinisch notwendiger Heilbehandlung ärztlich festgestellte Arbeitsunfähigkeit der den Betrieb verantwortlich leitenden Person wegen Krankheit oder Unfallfolgen;
  - b) die infolge einer Seuche oder Epidemie behördlich angeordnete Quarantänemaßnahme, die gegen die den Betrieb verantwortlich leitende Person oder gegen den Betrieb selbst ergeht.
- Arbeitsunfähigkeit der den Betrieb verantwortlich leitenden Person liegt vor, wenn diese Person ihre berufliche Tätigkeit nach ärztlicher Feststellung vorübergehend in keiner Weise ausüben kann, sie auch nicht ausübt und keiner anderweitigen Erwerbstätigkeit nachgeht.
- Kein Schadenereignis liegt vor bei Arbeitsunfähigkeit der den Betrieb verantwortlich leitenden Person
  - wegen solcher Krankheiten einschließlich ihrer Folgen sowie wegen Folgen von Unfällen, die durch kriegerische Ereignisse oder innere Unruhen verursacht oder als Wehrdienstbeschädigungen anerkannt und nicht ausdrücklich in den Versicherungsschutz eingeschlossen sind.

Diese Leistungseinschränkung gilt jedoch nicht, wenn die Krankheit oder der Unfall im Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen eintritt, denen die den Betrieb verantwortlich leitende Person während eines Aufenthaltes außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausgesetzt und an denen sie nicht aktiv beteiligt war;

- b) wegen absichtlicher Herbeiführung von Krankheit oder Kräfteverfall, absichtlicher Selbstverletzung oder versuchter Selbsttötung, es sei denn, es wird nachgewiesen, daß diese Handlungen in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen worden sind;
- aufgrund von Entziehungsmaßnahmen einschließlich Entziehungskuren;
- d) infolge Schwangerschaft, Schwangerschaftsabbruch, Fehlgeburt oder Entbindung, ohne daß zugleich ein versichertes Schadenereignis gemäß § 2 Nr. 1 a) ursächlich ist.

#### § 3 Unterbrechungsschaden; Haftzeit

- 1. Unterbrechungsschaden sind je nach Vereinbarung
  - a) der entgehende Betriebsgewinn und die fortlaufenden Kosten
  - b) die fortlaufenden Kosten

in dem versicherten Betrieb nach Ablauf der vereinbarten Karenzzeit bis zur Dauer von insgesamt 12 Monaten (Haftzeit). Betriebsunterbrechungen wegen derselben Krankheit oder Unfallfolge werden dabei zusammen gerechnet.

- Entgehender Betriebsgewinn ist der Gewinn, den der Versicherungsnehmer aufgrund seiner beruflichen Tätigkeit bei ungestörtem Betriebsablauf während der Dauer der Betriebsunterbrechung erzielt haben würde, wenn das Schadenereignis nicht eingetreten wäre.
- Fortlaufende Kosten sind betrieblich veranlaßte Kosten, die der Betriebserhaltung dienen und zu deren Weiteraufwand der versicherte Betrieb während der Betriebsunterbrechung rechtlich verpflichtet ist, insbesondere Personalkosten einschließlich
  - gesetzlicher sozialer Aufwendungen und Aufwendungen für die Beschäftigung einer Ersatzkraft, Mieten, Steuern und Abgaben, Zinsen für Fremdkapital, Abschreibungen auf Sachanlagen und sonstige Aufwendungen für den versicherten Betrieb.
- 4. Die vereinbarte Karenzzeit beginnt mit jedem Schadenereignis nach § 2 Nr. 1 a) neu. Tritt innerhalb von 6 Monaten nach dem Ende einer Arbeitsunfähigkeit aufgrund der gleichen Krankheit oder Unfallfolge erneut Arbeitsunfähigkeit ein, werden die in den letzten 12 Monaten vor Beginn der erneuten Arbeitsunfähigkeit nachgewiesenen Zeiten der Arbeitsunfähigkeit aufgrund der gleichen Ursache auf die Karenzzeit angerechnet.

Die Karenzzeit entfällt bei Arbeitsunfähigkeit durch Unfall, der einen mindestens 72 stündigen Krankenhausaufenthalt erforderlich macht.

- 5. Nicht versichert sind:
  - Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie für bezogene Waren, soweit es sich nicht um Aufwendungen zur Betriebserhaltung oder um Mindestund Vorhaltegebühren für Energiefremdbezug handelt;
  - b) Umsatzsteuer, Verbrauchssteuern und Ausfuhrzölle;
  - c) Ausgangsfrachten, soweit keine fortlaufenden vertraglichen Zahlungsverpflichtungen entgegenstehen, und Paketporti;
  - d) umsatzabhängige Versicherungsbeiträge;
  - e) umsatzabhängige Lizenzgebühren und umsatzabhängige Erfindervergütungen;
  - f) Gewinne und Kosten, die mit der beruflichen T\u00e4tigkeit nicht zusammenh\u00e4ngen, beispielsweise aus Kapital-, Spekulations- oder Grundst\u00fccksgesch\u00e4ften.
- 6. Der Versicherer haftet nicht für Unterbrechungsschäden
  - a) wegen behördlich angeordneter Quarantänemaßnahme nach § 2 Nr. 1 b), deren Folgen sich im versicherten Betrieb in weniger als 48 Stunden wieder beseitigen lassen:
  - b) solange sich die den Betrieb verantwortlich leitende Person nicht an ihrem Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland aufhält, es sei denn, daß sie sich in medizinisch notwendiger stationärer Heilbehandlung befindet und - bei Aufenthalt außerhalb der Bundesrepublik Deutschland - wenn und solange eine Rückkehr an den Wohnsitz aus medizinischen Gründen nicht möglich ist;
  - c) während Kur- und Sanatoriumsbehandlung sowie während Rehabilitationsmaßnahmen der gesetzlichen Rehabilitationsträger, es sei denn, es handelt sich um Reha- und Nachsorgemaßnahmen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit einem versicherten Schadenereignis (§ 2 Nr. 1) stehen;
  - d) ab dem Zeitpunkt, von dem an die den Betrieb verantwortlich leitende Person infolge Krankheit, Behinderung, Körperverletzung oder Kräfteverfall außerstande ist, ihre bisherige berufliche Tätigkeit voraussichtlich auf nicht absehbare Zeit, mindestens aber für mehr als 2 Jahre zu 50 % oder mehr auszuüben. Der Zeitpunkt wird durch ärztlichen Befund festgestellt.

# § 4 Versicherungssumme

- Bei Abschluß der Versicherung legt der Versicherungsnehmer eine Versicherungssumme fest, die je nach Vereinbarung dem Betriebsgewinn und dem Aufwand an fortlaufenden Kosten oder dem Aufwand an fortlaufenden Kosten eines vollen Kalenderjahres entspricht.
- 2. Spätestens 6 Monate nach Beginn des neuen Kalenderjahres meldet der Versicherungsnehmer dem Versicherer die Versicherungssumme des vergangenen Jahres. Die ursprünglich vereinbarte Versicherungssumme wird dann gegebenenfalls berichtigt. War sie höher als die gemeldete Versicherungssumme, wird der zuviel gezahlte Beitrag erstattet. Im anderen Fall erfolgt eine Nacherhebung.
- § 5 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall

- Der Versicherungsnehmer hat im Falle eines Schadenereignisses (§ 2), das eine Betriebsunterbrechung zur Folge haben könnte, dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu erstatten.
- Bei Eintritt eines Schadenereignisses hat der Versicherungsnehmer, soweit es ihm billigerweise zugemutet werden kann,
  - a) für die Abwendung oder Minderung des Unterbrechungsschadens zu sorgen und dabei Weisungen des Versicherers einzuholen und zu befolgen;
  - b) dem Versicherer, dessen Beauftragten und Sachverständigen jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten und jede hierzu dienliche Auskunft, auf Verlangen schriftlich, zu erteilen. Er hat zu dem Zweck insbesondere die Geschäftsbücher, Inventuren und Bilanzen sowie Hilfsbücher, Rechnungen und Belege über den Geschäftsgang während des laufenden Geschäftsjahres und der drei Vorjahre zur Verfügung zu stellen.
- Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, ist der Versicherer nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (§ 6 Abs. 3, § 62 Abs. 2 VVG) von der Entschädigungspflicht frei.
- 4. Hatte eine vorsätzliche Obliegenheitsverletzung Einfluß weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der Entschädigung, entfällt die Leistungsfreiheit gemäß Nr. 3, wenn die Verletzung nicht geeignet war, die Interessen des Versicherers ernsthaft zu beeinträchtigen und wenn außerdem den Versicherungsnehmer kein erhebliches Verschulden trifft.

### § 6 Entschädigungsberechnung; Nachhaftung; Verzicht auf Unterversicherung

- Als Unterbrechungsschaden werden je nach Vereinbarung der entgehende Betriebsgewinn und die fortlaufenden Kosten oder die fortlaufenden Kosten ersetzt, die der Versicherungsnehmer infolge der Betriebsunterbrechung nicht erwirtschaften konnte.
- Bei der Ermittlung des Unterbrechungsschadens sind alle Umstände zu berücksichtigen, die den Gang und das Ergebnis des Betriebes günstig oder ungünstig beeinflußt haben würden, wenn die Unterbrechung nicht eingetreten wäre
- Die Versicherung darf nicht zu einer Bereicherung führen. Ersparte Kosten werden angerechnet. Wirtschaftliche Vorteile, die sich als Folge des Unterbrechungsschadens innerhalb der Unterbrechungszeit ergeben, sind billiger Weise zu berücksichtigen.
- 4. Die Höhe der Entschädigung ist begrenzt auf 1/365 der vereinbarten Versicherungssumme pro Tag der Betriebsunterbrechung.
- 5. Gibt die den Betrieb verantwortlich leitende Person den versicherten Betrieb nach einem Schadenereignis gemäß § 2 Nr. 1 oder deshalb auf, weil sie nach ärztlichem Befund voraussichtlich auf nicht absehbare Zeit außerstande ist, ihre bisherige berufliche Tätigkeit auszuüben (§ 3 Nr. 6 d), ersetzt der Versicherer die nachgewiesenen Auflösungskosten des versicherten Betriebes bis zu 15 % der Versicherungssumme (Nachhaftung). Fortlaufende Kosten werden bis zur Dauer von drei Monaten ersetzt, längstens jedoch bis zum Ablauf der Haftzeit und bis zum Tag des Verkaufs des versicherten Betriebes.
- Der Versicherer verzichtet auf den Einwand der Unterversicherung.

# § 7 Ersatz der Aufwendungen zur Schadenminderung

- Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer zur Abwendung oder Minderung des Unterbrechungsschadens macht, ersetzt der Versicherer
  - a) soweit sie den Umfang der Entschädigungspflicht des Versicherers verringern oder
  - b) soweit der Versicherungsnehmer sie den Umständen nach für geboten halten durfte, aber wegen ihrer Dringlichkeit das Einverständnis des Versicherers vorher nicht einholen konnte. In diesem Falle ist der Versicherer über die eingeleiteten Maßnahmen unverzüglich zu verständigen.
- 2. Die Aufwendungen werden nicht ersetzt, soweit
  - a) durch sie über die Leistungsdauer hinaus für den Versicherungsnehmer ein Nutzen entsteht;
  - b) durch sie Erträge zur Deckung von fortlaufenden Kosten erwirtschaftet werden, die nicht versichert sind;
  - sie mit der Entschädigung zusammen die Versicherungssumme übersteigen, es sei denn, daß sie auf einer Weisung des Versicherers beruhen.
- Aufwendungen zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit der den Betrieb verantwortlich leitenden Person werden nicht ersetzt.

#### § 8 Beitragsbefreiung

Für den Zeitraum der Betriebsunterbrechung nach Ablauf der Karenzzeit ist der Versicherungsnehmer von der Beitragszahlungspflicht befreit. Für diesen Zeitraum gezahlte Beiträge zahlt der Versicherer zurück.

#### § 9 Rechtsverhältnis nach dem Versicherungsfall

In Abänderung von § 13 Nr. 2 der Allgemeinen Bedingungen 1995 für die Sachversicherung der Mannheimer Versicherung AG (Mannheimer AB Sach `95) verzichtet der Versicherer auf sein Kündigungsrecht nach Eintritt eines Versicherungsfalls.

§ 10 SUPRIMA®-Bedingungen 2000 für die Versicherung von Ertragsausfall und Kosten von Freiberuflern und selbständig beratend Tätigen und Allgemeine Bedingungen 1995 für die Sachversicherung der Mannheimer Versicherung AG

Die SUPRIMA<sup>®</sup>-Bedingungen 2000 für die Versicherung von Ertragsausfall und Kosten von Freiberuflern und selbständig beratend Tätigen (SUPRIMA<sup>®</sup> VB-Ertragsausfall Freiberufler 2000) werden durch die Allgemeinen Bedingungen 1995 für die Sachversicherung der Mannheimer Versicherung AG (Mannheimer AB Sach `95) ergänzt und gelten nur in Verbindung mit ihnen.